Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBI Seite 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBI. Seite 74) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 27. März 2001 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von DM 110,00 (EURO 57,00) und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von DM 30,00 (EURO 15,00).

§ 2

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

a) an die erste ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

DM 300,00 (EURO 153,00)

b) an die zweite ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

DM 250,00 (EURO 128,00)

c) an die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich je Fraktionsmitglied

DM 150,00 (EURO 77,00) DM 5,00 (EURO 3,00)

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von DM 30,00 (EURO 15,00).

§ 4

§ 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die mit der Mandatsausübung zusammenhängen, erhalten Ratsmitglieder eine monatliche Fahrtkostenpauschale von DM 30,00 (EURO 15,00).

§ 5

§ 6 Nr. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Der Verdienstausfall wird auf höchstens DM 24,00 (EURO 12,00) je angefangene Stunde begrenzt.

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung von DM 24,00 (EURO 12,00) je angefangene Stunde.

§ 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält den durchschnittlich gezahlten Verdienstausfall von DM 24,00 (EURO 12,00).

§ 6

§ 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Eine Erstattung von Auslagen wird auf höchstens DM 30,00 im Monat begrenzt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Ab dem 01.01.2002 gelten nur noch die in Klammern genannten EURO-Beträge.

Grasberg, den 27. März 2001

Der **B**ürgermeister

(Blanke)

